

# Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

FOTI u.a. gegen ITALIEN

10. Dezember 1982

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 2 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 2] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 2] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

**Nr. 16****Foti u.a. gegen Italien – Hauptsache**

Urteil vom 10. Dezember 1982 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 56.

Vier Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 7604/76**, Foti, eingelegt am 14. März 1976; Nr. 7719/76, Lentini, eingelegt am 2. September 1976; Nr. 7781/77, Cenerini, eingelegt am 22. November 1976; Nr. 7913/77, Gulli, eingelegt am 15. April 1977; alle vier Beschwerden wurden am 20. Mai 1981 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** (1) Prozesshindernde Einrede der unzulässigen ex-officio-Prüfung der Verfahrensdauer, Art. 25 (Art. 34 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); (2) Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); (3) Faires Verfahren – „angemessene Verfahrensdauer“, hier: in einem Strafverfahren, Art. 6 Abs. 1; (4) Recht auf eine wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13.

**Innerstaatliches Recht:** (1) Art. 55-58 StPO, Verweisung eines Strafverfahrens an einen anderen Gerichtsbezirk; (2) Art. 45 und 413 StPO Verbindung verschiedener Verfahren; (3) Art. 166-179 StPO, Zustellung verfahrensrelevanter Dokumente in Strafsachen; (4) Art. 152 StPO, Art. 157, 159, 160 StGB, Verfahren bei Verjährung; (5) Art. 298 StPO, Aufsichtspflicht des Generalstaatsanwalts beim Appellationsgericht; (6) Verantwortlichkeit der Behörden bei Verzögerungen eines Strafverfahrens, Art. 328 StGB i.V.m. Art. 55, 56, 74 ZPO.

**Ergebnis:** (1) Prozesshindernde Einrede der Regierung, die Kommission habe fälschlicherweise von Amts wegen die angemessene Verfahrensdauer i.S.v. Art. 6 Abs. 1 in den Fällen Foti, Lentini und Cenerini geprüft, zurückgewiesen; (2) Feststellung, dass die Regierung mit der Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs präkludiert ist; (3) Verletzung von Art. 6 Abs. 1; (4) Prüfung des Verfahrens unter dem Blickwinkel von Art. 13 nicht geboten; (5) Entscheidung über gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.), vorbehalten.

**Sondervotum:** Eins.

**Sachverhalt und Verfahren:**

(Zusammenfassung)

[10.-39.] Die Beschwerdeführer (Bf.) sind italienische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Reggio di Calabria. Sie wurden für Delikte strafrechtlich verfolgt, die sie nach Ansicht der Staatsanwaltschaft bei Demonstrationen in den Jahren 1970 bis 1973 begangen hatten. Die öffentlichen Unruhen waren durch die Verlegung des Hauptorts der Provinz Kalabrien von Reggio nach Catanzaro ausgelöst worden. Sie äußerten sich in allgemeinen Streiks, Sprengstoffanschlägen und Zusammenstößen mit den Ordnungskräften und endeten mit mehreren hundert Verhaftungen aufgrund von ungefähr 1.200 Ermittlungsverfahren sowie allein zwischen 1970-1971 mit 459 Strafprozessen, von denen 94 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit einem Gericht in einer anderen Stadt zugewiesen wurden.

*I. Zu den einzelnen Beschwerdeführern***Benito Foti**

Der Bf. Foti, geb. 1932, ist Angestellter. Seine Individualbeschwerde bezieht sich auf drei verschiedene Strafverfahren, die gegen ihn eingeleitet worden waren.

*Das erste Verfahren*

Am 9. Oktober 1970 wurde er der Behinderung des Straßenverkehrs sowie der Teilnahme an aufrührerischen Demonstrationen beschuldigt. Zunächst war er vor dem Landgericht Reggio di Calabria angeklagt, dann jedoch wurde sein Verfahren im Dezember 1976 an das Landgericht Potenza verwiesen. Am 15. Februar 1978 wurde er freigesprochen.

*Das zweite Verfahren*

Im September 1971 wurde der Bf. Foti wiederum der Behinderung des Straßenverkehrs, der Teilnahme an aufrührerischen Versammlungen, unerlaubten Waffenbesitzes und schweren Widerstandes gegen die Staatsgewalt beschuldigt. Am 1. Februar 1977 verurteilte ihn das LG Potenza zu vier Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung und zu einer Geldstrafe. Das LG Reggio hatte den Fall am 11. Juni 1976 abgegeben. Am 2. Juni 1977 bestätigte das Appellationsgericht Potenza dieses Urteil und der Kassationshof wies am 25. Juni 1979 die Beschwerde des Verurteilten zurück.

*Das dritte Verfahren*

Am 21. März 1973 wurde der Bf. Foti der Behinderung des Straßenverkehrs beschuldigt. Die Ermittlungen endeten vor dem LG Potenza, an das das Verfahren am 14. Januar 1977 verwiesen worden war. Am 7. Juni 1977 wurde der Bf. freigesprochen.

***Felice Lentini***

Der Bf. Lentini, geb. 1939, ist Zimmermann. Er wurde im September 1970 des Widerstandes gegen die Staatsgewalt beschuldigt und am 18. September 1972 nach einer im summarischen Verfahren durchgeführten Untersuchung vor Gericht gestellt. Sein Fall wurde am 16. Juni 1975 an das LG Potenza verwiesen, das ihn am 18. Januar 1977 aus Mangel an Beweisen freisprach.

***Demetrio Cenerini***

Der Bf. Cenerini, geb. 1942, ist als Laufbursche beschäftigt. Er wurde am 18. Juli 1970 der Beleidigung der Ordnungskräfte beschuldigt. Angeklagt wurde er zusammen mit 17 weiteren Personen vor dem LG Reggio. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft entschied der Kassationshof, dass der Fall aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vom LG Potenza zu entscheiden sei, das schließlich Termin zur Hauptverhandlung auf den 30. November 1976 festsetzte. In diesem Termin rügte der Bf., die Anklage sei wegen eines Verfahrensfehlers nach Art. 439 StPO nichtig. Dem Einspruch wurde stattgegeben. Am 12. Mai 1977 (also 5 Monate und 12 Tage später) wurde erneut Anklage vor dem LG Potenza erhoben, das das Verfahren jedoch am 7. Juni 1978 wegen Verjährung einstellte.

***Giovanni Gulli***

Der Bf. Gulli, geb. 1952, ist Arbeiter und wurde am 18. Juli 1970 zusammen mit 53 anderen Verdächtigen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der Beleidigung der Ordnungskräfte beschuldigt. Auch sein Verfahren wurde wegen Verjährung am 2. Oktober 1978 vom LG Potenza eingestellt.

## II. Das relevante innerstaatliche Recht

(1) Art. 55-58 StPO, Verweisung eines Strafverfahrens an einen anderen Gerichtsbezirk; (2) Art. 45 und 413 StPO, Verbindung verschiedener Verfahren; (3) Art. 166-179 StPO, Zustellung verfahrensrelevanter Dokumente in Strafsachen; (4) Art. 152 StPO, Art. 157, 169, 160 StGB, Verfahren bei Verjährung.

\* \* \*

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 15. Oktober 1980 einstimmig zu dem Ergebnis, dass die Fälle der Bf. nicht innerhalb „angemessener Frist“ gehört worden waren und dass daher eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt. Eine gesonderte Prüfung von Art. 13 sei nicht erforderlich.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. April 1982 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: C. Zanghi, Vertreter des Verfahrensbevollmächtigten;

für die Kommission: E. Busuttil als Delegierter der Kommission und zu dessen Unterstützung gemäß Art. 29 Abs. 1 Verfo-EGMR die Rechtsanwälte C. Corigliano, P. Catanoso; F. Quattrone, die die Bf. vor der Kommission vertreten hatten.

### Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

#### I. Zu den prozesshindernden Einreden

**40.** Die Regierung macht mehrere prozesshindernde Einreden geltend. Einige, die in der mündlichen Verhandlung vom 21. April 1982 vorgebracht wurden, beziehen sich auf Beschwerdepunkte, die die Kommission am 11. Mai 1978 zurückgewiesen hat (s.o. Ziff. 38-39). Die Regierung fordert den Gerichtshof auf, diese Beschwerdepunkte seinerseits für unzulässig zu erklären sowohl mit der damals gegebenen Begründung als auch, soweit die Verweisung des Verfahrens an das LG Potenza betroffen ist, aus einem zusätzlichen Grund: Dem Bf. Foti fehle von Anfang an die Opfereigenschaft und für die Bf. Lentini, Generini und Gulli gelte jedenfalls, dass ihr Vorbringen verspätet ist (Art. 26 EMRK a.E.).

**41.** Der Gerichtshof braucht über einen solchen Antrag nicht zu entscheiden, da die von der Kommission für unzulässig erklärten Beschwerdepunkte außerhalb des Rahmens liegen, der durch die Kommission in ihrer Zulässigkeitsentscheidung vom 11. Mai 1978 abgesteckt worden ist (vgl. insb. *Guzzardi*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 39, S. 39, Ziff. 106, EGMR-E 1, 509).

Dagegen muss der Gerichtshof über zwei weitere Einreden entscheiden, die jenen Teil der Beschwerden betreffen, der von der Kommission für zulässig erklärt worden ist.

#### A. Zur Einrede der Prüfung der „angemessenen Frist“ von Amts wegen in den Fällen Foti, Lentini und Cenerini

**42.** In erster Linie wirft die Regierung der Kommission vor, die Frage der „angemessenen Frist“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 in den Fällen Foti, Lentini und Ce-

nerini von Amts wegen berücksichtigt zu haben. Die Regierung präzisiert, dass die Einwendung nicht den Bf. Gullì betrifft, der diese Frage von sich aus in seinem Schreiben vom 7. Mai 1977, weniger als einen Monat nach Einreichung seiner ursprünglichen Individualbeschwerde, aufgeworfen hatte.

Die Kommission besitze zweifellos die Zuständigkeit zur rechtlichen Qualifikation, allerdings nur für die vor ihr inkriminierten Tatsachen. Ursprünglich rügten die drei Bf. im Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 nur die Verweisung ihrer Verfahren an das LG Potenza (s.o. Ziff. 38). Indem die Kommission von sich aus vom 9. Mai 1977 an die Prüfung der Achtung des Rechts, „innerhalb angemessener Frist“ gehört zu werden, aufgegriffen hatte, hielt sie sich daher nicht an den Grundsatz „da mihi facta, dabo tibi jus“: sie überschritt ihre Kompetenz.

**43.** Die Regierung hat diese Ansicht bereits vor der Kommission vertreten, insb. in ihren Schriftsätzen vom 9. Juli 1977 und 12. Januar 1978, so dass sich die Frage der Präklusion hier nicht stellt (s. sinngemäß *Guzzardi*, a.a.O., S. 21-22, Ziff. 59, EGMR-E 1, 495).

**44.** Zu dem Zeitpunkt, da sich die Bf. Foti, Lentini und Cenerini erstmals an die Kommission wandten, hatten sie in keiner Weise – weder ausdrücklich noch sinngemäß – behauptet, dass die gegen sie angestrebten Strafverfahren sich übermäßig in die Länge gezogen hätten. Die von der Konvention geschaffene völkerrechtliche Rechtsordnung basiert auf dem System individueller oder staatlicher Beschwerden, in denen Verletzungen geltend gemacht werden (Art. 24 und 25). Kommission und Gerichtshof sind nicht befugt, von sich aus einen Fall aufzugreifen, von dem sie auf irgendeine Weise Kenntnis erlangt haben, ja nicht einmal von sich aus in einem anhängigen Verfahren Tatsachen aufzugreifen, auf die die Bf. – Staat oder Einzelperson – nicht hingewiesen hatten, um die Vereinbarkeit mit der Konvention zu prüfen.

Die durch die Konvention geschaffenen Organe haben indes die Kompetenz, von den Bf. angeführte Umstände im Hinblick auf die Gesamtheit der Anforderungen der Konvention zu beurteilen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe steht es ihnen frei, dem Sachverhalt, wie sie ihn aufgrund der verschiedenen, in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen für erwiesen erachten, eine rechtliche Qualifikation zu geben, die von jener des Bf. abweicht oder nötigenfalls ihn unter einem anderen Gesichtspunkt zu beurteilen; im Übrigen haben sie nicht nur die eigentliche Beschwerdeschrift zu beachten, sondern auch die ergänzenden Schriftsätze, die dazu bestimmt sind, die Beschwerde zu vervollständigen, indem sie Lücken oder anfängliche Unklarheiten beseitigen (vgl. z.B. *Guzzardi*, a.a.O., S. 22-23, Ziff. 62-63, EGMR-E 1, 495 f. und *Ringelsen*, Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 40-41, Ziff. 98, EGMR-E 1, 132 i.V.m. S. 34, Ziff. 79 und S. 39-40, Ziff. 96-97, EGMR-E 1, 131 f.).

Von Anfang an zeigten die von den Bf. Foti, Lentini und besonders Cenerini gemachten Angaben, dass es sich um Verfahren handelt, die jahrelang anhängig waren. Später hielten die Bf. die Kommission über den Verfahrensgang auf dem Laufenden, sowohl aus eigener Initiative (Briefe vom 25. August 1976, 11. Oktober 1976, 20. Dezember 1976, 26. Dezember 1976, 4. Fe-

bruar 1977, 16. Februar 1977, 24. Februar 1977) als auch in Beantwortung von Fragen (Brief vom 1. April 1977) und baten die Kommission dringend, sich zu ihren Beschwerdepunkten zu äußern. Die Kommission konnte daher annehmen, dass die von den Bf. vorgebrachten Sachverhaltselemente möglicherweise die Frage der „angemessenen Frist“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 aufwerfen.

Nachdem die Parteien darüber informiert worden waren, dass sich die Kommission entschlossen hatte, die Frage zu prüfen, machten sich die Bf. die Beschwerdegründe „zu eigen“, die die Kommission von Amts wegen aufgegriffen hatte, nämlich in einem Schriftsatz vom 18. August 1977, also vor der Zulässigkeitsentscheidung der Kommission vom 11. Mai 1978. Sie zeigten so ihr Einverständnis mit der Vorgehensweise der Kommission und ergänzten ihre Beschwerde.

Da der Gerichtshof über den Fall zu entscheiden hat, wie er sich nach der gegenwärtigen Aktenlage darstellt, erachtet er sich daher für zuständig, diese Frage zu entscheiden.

#### *B. Zur Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs*

**45.** Die Regierung macht ferner die Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Art. 26) geltend, als Hauptargument im Fall Gulli, hilfsweise in den Fällen Foti, Lentini und Cenerini. Sie verweist auf das Urteil *Van Oosterwijck* vom 6. November 1980 (Série A Nr. 40, S. 15-17, Ziff. 30, 31 und 33, EGMR-E 1, 516 f.) und betont, dass es die Bf. unterlassen hätten, sich vor den innerstaatlichen Instanzen auf Art. 6 Abs. 1 zu berufen, obwohl dieser nach italienischem Recht unmittelbar anwendbar ist. Die Bf. hätten auch nicht darauf gedrungen, das Verfahren zu beschleunigen, oder für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein derartiger Schritt sich als erfolglos erwiesen hätte, versucht, die Verantwortlichkeit der Behörden aufgrund von Art. 328 StGB i.V.m. den Art. 55, 56 und 74 ZPO feststellen zu lassen.

**46.** Der Gerichtshof berücksichtigt diese Einwendungen insoweit, als der betroffene Staat sie bereits vor der Kommission vorgebracht hat, grundsätzlich vom Stadium der Zulässigkeitsprüfung an, wenn nach der Natur der Sache oder aufgrund der Umstände Anlass dazu bestand; er erklärt sie für verspätet, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist (vgl. insbesondere *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 12-14, Ziff. 24 u. 27, EGMR-E 1, 482 f. und *Guzzardi*, a.a.O., S. 24, Ziff. 67, EGMR-E 1, 497).

**47.** Vor der Zulässigkeitsentscheidung über die Beschwerden Nr. 7604/76, 7719/76 und 7781/77 der Bf. Foti, Lentini und Cenerini vom 11. Mai 1978 hatte die Regierung den Rügen hinsichtlich der Beachtung der „angemessenen Frist“ die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs nicht entgegengehalten; dies, obwohl sie bereits wusste, dass die Kommission beschlossen hatte, diese Frage zu untersuchen. Hinterher nahm sie auf Art. 26 der Konvention im Übrigen nur unter einem von ihrer gegenwärtigen Sichtweise abweichenden Gesichtspunkt Bezug: sie machte geltend, dass die drei Bf. die Kommission verfrüht angerufen hätten, da sie nicht das Ergebnis der gegen sie laufenden Strafverfahren abgewartet hätten (ergänzender Schriftsatz vom März 1979 und Plädoyers vor der Kommission am 12. Dezember 1979).

**48.** Bei dem Bf. Gulli verhält es sich etwas anders. Bereits vor der Zulässigkeitsentscheidung vom 11. Mai 1978 warf ihm die Regierung zwar nicht vor, sich nicht ausdrücklich vor den italienischen Gerichten auf Art. 6 Abs. 1 berufen zu haben, wohl aber sich in keiner Weise um die Verteidigung seiner Rechte ihnen gegenüber bemüht zu haben („non risultando che l'interessato si sia in un qualsiasi modo attivato presso l'Autorità giudiziaria od altro organo per tutelare i diritti che si asseriscono lesi“). Dieser Standpunkt galt nicht nur für die Rüge der Verweisung des Verfahrens an das LG Potenza, sondern auch für die behauptete Überschreitung der „angemessenen Frist“; der Gerichtshof bezieht sich als Beweis auf den italienischen Originaltext der schriftlichen Stellungnahme vom 10. Oktober 1977, ungeachtet einer gewissen Diskrepanz gegenüber der offiziellen französischen Übersetzung.

Wenn indes ein Vertragsstaat sich auf das Argument der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückzieht, obliegt es ihm, das Vorhandensein von Rechtsbehelfen nachzuweisen, die für die Bf. zugänglich waren und von ihnen nicht ergriffen wurden (vgl. insbesondere *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 15, Ziff. 26, EGMR-E 1, 466 f.). Die vorstehend zitierte Passage aus der Stellungnahme vom 10. Oktober 1977 bleibt jedoch unklar; sie nannte die Rechtsquellen nicht, von denen nach Meinung der Regierung der Bf. Gulli zu Unrecht nicht Gebrauch gemacht habe. Die Kommission hatte nicht zu untersuchen, auf welche Rechtsmittel angespielt worden war (*Deweer*, ebd.).

Nicht mehr im Zusammenhang mit der Zulässigkeits-, sondern mit der materiellen Prüfung, genauer mit Art. 13 der Konvention, bezogen sich die späteren Ausführungen vom 1. März 1978 nicht auf die Art. 328 StGB und 55, 56 und 74 ZPO, sondern auf Art. 298 StPO (Aufsichtspflicht des Generalstaatsanwalts beim Appellationsgericht) und auf die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Verjährung der öffentlichen Strafklage. Die Regierung hatte diese verschiedenen Texte bereits erwähnt, eingehender und zusammen mit anderen (Art. 269-276 StPO) in ihren Ausführungen vom 9. Juli 1977 zu den Beschwerden der Bf. Foti, Lentini und Cenerini; sie hatte sie als „Stimulanz“ für einen raschen Abschluss der gerichtlichen Verfahren geschildert. In einem ergänzenden Schriftsatz vom März 1979, also nach der Zulässigkeitsentscheidung vom 11. Mai 1978 über die Beschwerde Nr. 7913/77, und erneut in der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1979 vor der Kommission, behauptete die Regierung, der Bf. Gulli habe ebenso wie auch die Bf. Foti, Lentini und Cenerini die Kommission verfrüht angerufen (s.o. Ziff. 47).

**49.** Erstmals in ihrem Schriftsatz vom November 1981 an den Gerichtshof berief sich die Regierung in einer Weise, wie oben in Ziff. 45 beschrieben, auf Art. 26 der Konvention. Dabei erkannte sie im dritten Absatz dieses Schriftsatzes und in der mündlichen Verhandlung vom 21. April 1982 die Neuheit ihrer Einreden an, ohne zu erklären, warum sie diese nicht schon früher erhoben hatte.

Der Gerichtshof stellt daher in Übereinstimmung mit dem Delegierten der Kommission fest, dass in allen vier Beschwerdefällen Präklusion vorliegt.

## II. Materielle Prüfung

### A. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

**50.** Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Bf. in ihrem Recht auf Verhandlung ihres Falls „innerhalb angemessener Frist“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 verletzt wurden.

Die Regierung stimmt dieser Ansicht nicht zu.

#### 1. Die Verfahrensdauer

**51.** Zunächst ist der zu beurteilende Zeitraum näher zu umschreiben.

##### a) Beginn der zu prüfenden Zeiträume

**52.** Um in einem Strafverfahren die Einhaltung der „angemessenen Frist“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 zu prüfen, muss zunächst geklärt werden, von welchem Zeitpunkt an eine Person als „angeklagt“ gilt. Es kann sich um ein Datum vor Befassung der urteilenden Instanz handeln (vgl. z.B. *Deweer*, a.a.O., S. 22, Ziff. 42, EGMR-E 1, 471), insbesondere das Datum der Festnahme, der Beschuldigung oder der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (*Wemhoff*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 7, S. 26-27, Ziff. 19, EGMR-E 1, 60, *Neumeister*, Urteil vom selben Tage, Série A Nr. 8, S. 41, Ziff. 18, EGMR-E 1, 68, und *Ringeisen*, a.a.O., S. 45, Ziff. 110, EGMR-E 1, 136). Wenn die „Anklage“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 allgemein definiert werden kann als „amtliche Mitteilung der zuständigen Behörde [an den Betroffenen], dass ihm die Begehung einer Straftat angelastet wird“, so kann sie in bestimmten Fällen die Form anderer Maßnahmen annehmen, die einen solchen Vorwurf beinhalten und ebenfalls „erhebliche Auswirkungen auf die Lage“ des Verdächtigten nach sich ziehen (vgl. insbes. *Eckle*, Urteil vom 15. Juli 1982, Série A Nr. 51, S. 33, Ziff. 73, EGMR-E 2, 126 f.).

**53.** Die Entscheidung, gegen die Bf. Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten, geht für den Bf. Foti auf den 9. Oktober 1970 (Verfahren I), auf September 1971 (Verfahren II) und auf den 21. März 1973 (Verfahren III) zurück, für den Bf. Lentini auf September 1970, für die Bf. Cenerini und Gulli auf den 18. Juli 1970 (s.o. Ziff. 13, 16, 19, 22, 25 und 28). Nach Ansicht der Kommission kennzeichnen diese Daten die Eröffnung der Strafverfahren, jedoch beginnen die maßgeblichen Zeiträume erst mit Inkrafttreten der Anerkennung des Individualbeschwerderechts durch Italien ab 1. August 1973; um die Angemessenheit der nach dem 31. Juli 1973 einsetzenden Zeiträume zu beurteilen, muss jedenfalls dem damaligen Stand der Verfahren Rechnung getragen werden (vgl. Ziff. 103 des Berichts der Kommission).

Der Gerichtshof stimmt dieser Ansicht zu (s. sinngemäß *Ringeisen*, a.a.O., S. 41-42, Ziff. 101, EGMR-E 1, 133). Er hält insbesondere fest, dass die von Italien gem. Art. 25 abgegebene Erklärung ausdrücklich nur für Handlungen, Entscheidungen, Tatsachen oder Ereignisse nach dem 31. Juli 1973 Geltung hat.

##### b) Das Ende der zu prüfenden Zeiträume

**54.** In Bezug auf das Ende der fraglichen Verfahren bestehen keine Meinungsverschiedenheiten.



Für den Bf. Foti handelt es sich um den 15. Februar 1978 (Verfahren I), den 25. Juni 1979 (Verfahren II) und den 7. Juni 1977 (Verfahren III); das erste und dritte Datum entspricht den Urteilen des LG Potenza, das zweite dem Urteil des Kassationshofs (s.o. Ziff. 15, 18 und 21).

Für die anderen Bf. endeten die zu berücksichtigenden Zeiträume am 18. Januar 1977 (Bf. Lentini), 7. Juni 1978 (Bf. Cenerini) und am 2. Oktober 1978 (Bf. Gulli) mit den Urteilen des LG Potenza (s.o. Ziff. 24, 27 und 30).

*c) Schlussfolgerungen*

**55.** Die Dauer, deren Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 geprüft werden muss, umfasst also:

- vier Jahre und sechs Monate (1. August 1973 bis 15. Februar 1978) für das erste Verfahren gegen den Bf. Foti;
- fünf Jahre und zehn Monate (1. August 1973 bis 25. Juni 1979) für das zweite Verfahren;
- drei Jahre und zehn Monate (1. August 1973 bis 7. Juni 1977) für das dritte Verfahren;
- drei Jahre und fünf Monate (1. August 1973 bis 18. Januar 1977) im Fall des Bf. Lentini;
- vier Jahre und zehn Monate (1. August 1973 bis 7. Juni 1978) im Fall des Bf. Cenerini;
- fünf Jahre und zwei Monate (1. August 1973 bis 2. Oktober 1978) im Fall des Bf. Gulli.

*2. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer*

**56.** Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Bei der Prüfung richtet der Gerichtshof sein Augenmerk insbesondere auf die Komplexität des Verfahrens, das Verhalten des oder der Bf. und das der Justizbehörden (*Eckle*, a.a.O., S. 35, Ziff. 80, EGMR-E 2, 128 f.).

*a) Die Komplexität des Verfahrens*

**57.** Nach Ansicht der Bf. waren die zu beurteilenden Verfahren sowohl der Sache nach als auch im Hinblick auf die vorgenommenen Prozesshandlungen einfach. Die Regierung behauptet demgegenüber, dass die Untersuchung zahlreiche Maßnahmen beinhaltet habe; sie betont auch das politische Klima, das zur Zeit des Prozesses in Reggio di Calabria geherrscht habe (s.o. Ziff. 10).

**58.** Mit der Kommission stellt der Gerichtshof fest, dass die den Bf. vorgeworfenen Delikte (Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt, Besitz von Tränengas-Granaten, Behinderung des Straßenverkehrs, aufrührerische Demonstrationen oder Versammlungen) an sich nicht als komplex gelten können. In der Öffentlichkeit begangen und an Ort und Stelle festgestellt, gaben sie keinen Anlass zu schwierigen Ermittlungen. Im Übrigen wurden sie, außer dem zweiten Fall des Bf. Foti, nur von einer einzigen gerichtlichen Instanz beurteilt.

Die Fälle der Bf. waren daher nicht besonders komplex und wurden es auch nicht im Instanzenzug. In Bezug auf das Klima, in dem die Strafverfol-

gung vollzogen wurde, kann es höchstens für die Prüfung des Verhaltens der zuständigen Behörden berücksichtigt werden.

*b) Das Verhalten der Bf.*

**59.** Von den vier Bf. machte allein der Bf. Foti im zweiten ihn betreffenden Verfahren von seinem Recht Gebrauch, Berufung einzulegen und anschließend Kassationsbeschwerde zu erheben (s.o. Ziff. 18).

Was die vom Bf. Cenerini vorgebrachte Rüge der Nichtigkeit der Anklageerhebung betrifft, so wurde sie vom LG Potenza für begründet erklärt. Ihre Bedeutung für die Dauer des Verfahrens ging nicht über fünf Monate und zwölf Tage hinaus (s.o. Ziff. 27).

Die Verzögerungen, die sich im Instanzenzug ergaben, können daher nicht den Bf. angelastet werden.

*e) Das Verhalten der italienischen Behörden*

**60.** Für die Bf. haben die Verzögerungen, die sie rügen, ihren Grund im Verhalten der italienischen Behörden.

**61.** Vor der eingehenden Prüfung jedes einzelnen hier zu beurteilenden Verfahrens ruft der Gerichtshof das Ausmaß der Unruhen in Erinnerung, deren Schauplatz Reggio di Calabria von 1970 bis 1973 war (s.o. Ziff. 10) und die für die Verfahren in zweifacher Hinsicht charakteristisch waren.

Erstens schufen sie ein politisch und sozial ungewöhnliches Klima, von dem die Richter legitimerweise befürchten konnten, dass im Fall überstürzter oder strenger Verurteilungen die Spannungen wieder aufleben und die Unruhen sich wiederholen könnten.

Zum Zweiten hatten sie Auswirkungen auf den Ablauf des Gerichtsverfahrens. Sie wurden insbesondere beim LG Reggio spürbar; aber die Gerichte von Potenza, an die die Fälle verwiesen wurden, erfuhren ebenfalls eine außergewöhnliche Überlastung (s. sinngemäß *Buchholz*, Urteil vom 6. Mai 1981, *Série A* Nr. 42, S. 20-21, Ziff. 61, EGMR-E 1, 534 f.).

Diesen Umständen ist Beachtung zu schenken und insbesondere dürfen die aus der Verlegung der Verfahren resultierenden Verzögerungen nicht als ungerechtfertigt angesehen werden.

*i) Der Bf. Foti*

*Erstes Verfahren*

**62.** Nachdem der Bf. Foti im September 1970 beschuldigt worden war, wurde er im Februar 1978 freigesprochen. In ihrem Bericht hält die Kommission den Behörden von Reggio vor, das Verfahren nicht von jenem des Mitbeschuldigten Aloï, der zum Abgeordneten gewählt worden war, abgetrennt zu haben und den Behörden von Potenza, die Festsetzung der ersten Verhandlung verzögert zu haben (s.o. Ziff. 13-15).

**63.** Zum ersten Punkt ruft der Gerichtshof in Erinnerung, dass zwischen der Unterbrechung der Untersuchung (Mai 1972) und der Anklageerhebung betr. den Bf. Foti (März 1976) ungefähr drei Jahre und zehn Monate verstrichen waren, davon mehr als zwei Jahre und sieben Monate nach dem 31. Juli 1973. Er hält es nicht für erforderlich, das Verhalten des Untersuchungsrich-

ters zu prüfen, also die Frage, ob er die Fälle des Bf. Foti und des Mitbeschuldigten Aloï hätte abtrennen müssen. Er hält es auch nicht für seine Aufgabe zu prüfen, ob die Abgeordnetenkammer die parlamentarische Immunität des Herrn Aloï früher hätte aufheben sollen. In jedem Fall geht es um die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates (s. sinngemäß *Buchholz*, a.a.O., S. 16, Ziff. 51, EGMR-E 1, 530, und *Young, James und Webster*, Urteil vom 13. August 1981, Série A Nr. 44, S. 20, Ziff. 49, EGMR-E 1, 557). In Anbetracht des Fehlens einer besonderen Komplexität des Verfahrens (s.o. Ziff. 58), beschränkt sich der Gerichtshof darauf, festzustellen, dass die fragliche Frist nicht als angemessen gelten kann.

**64.** Zum zweiten Punkt (Festsetzung des Verhandlungstermins) ist festzustellen, dass ein Jahr zwischen dem Rückverweisungsentscheid des Kassationshofs und der Vorladung des Bf. vor das LG Potenza verging (20. Dezember 1976 bis 21. Dezember 1977). In Anbetracht der außergewöhnlichen Überlastung mit anhängigen Verfahren zu diesem Zeitpunkt bietet eine solche Frist im vorliegenden Fall keinen Anlass zur Kritik (s.o. Ziff. 61).

#### *Zweites Verfahren*

**65.** Von der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den teilweisen Freispruch vom November 1971 und ihrer Abweisung durch die Untersuchungskammer am 10. Januar 1976 ist ein Zeitraum von vier Jahren und zwei Monaten festzustellen, davon mehr als zwei Jahre und fünf Monate nach dem 31. Juli 1973. Da die Regierung zu diesem Punkt keine überzeugende Erklärung vorträgt, erscheint ein solcher Zeitraum unangemessen; der Gerichtshof hält dies in Übereinstimmung mit der Kommission fest.

**66.** Demgegenüber ist der Zeitraum, der den Rückverweisungsentscheid des Kassationshofs (11. Juni 1976) von der ersten Verhandlung des LG Potenza (1. Februar 1977) trennt, nicht übertrieben, da das genannte Gericht die Pflicht hatte, sich zu vergewissern, dass die in Reggio geführte Untersuchung den gegebenen Anforderungen genüge.

#### *Drittes Verfahren*

**67.** Von der Beschuldigung des Bf. Foti (21. März 1973) bis zum Antrag der Staatsanwaltschaft Reggio auf Verweisung des Verfahrens an ein anderes Gericht (27. Februar 1976) verstrich eine Frist von zwei Jahren und elf Monaten, davon zwei Jahre und sieben Monate nach dem 31. Juli 1973. Diese Frist kann nicht allein durch die von der Regierung erwähnten Prozesshandlungen gerechtfertigt werden: Einvernahme des Beschuldigten und der Zeugen, Ausstellen der Verfügung über die bedingte Entlassung und Berufung gegen diese Verfügung.

#### *ii) Der Bf. Lentini*

**68.** Die Anklageerhebung gegen den Bf. Lentini geht auf den 18. September 1972 zurück. Die Kommission hält allerdings zu Recht fest, dass bis zum 27. Mai 1974 kein Verfahrensakt vollzogen worden zu sein scheint, also bis zu dem Tag, an dem der Staatsanwalt von Reggio dem Generalstaatsanwalt beim Appellationsgericht von Catanzaro den Antrag auf Verweisung der Angele-

genheit an ein anderes Gericht als jenes von Reggio stellte. Mehr als 22 Monate davon, ungefähr zehn nach dem 1. August 1973, vergingen auf diese Weise ohne irgendein Tätigwerden der Justizbehörden dieser Stadt. Die Regierung hat nicht erklärt, weshalb. Der Gerichtshof ist sich der Gründe bewusst, aus denen eine Wartefrist wünschenswert erscheinen mochte (s.o. Ziff. 61); er ist dennoch der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall keine Gründe für derartige Verzögerungen hatte.

**69.** Eine zweite Frist beginnt mit dem Erlass der Verfügung des Kassationshofs über die Verweisung des Verfahrens (16. Juni 1975) und endet mit der Durchführung der ersten Verhandlung vor dem LG Potenza (26. Mai 1976). In Anbetracht des außergewöhnlichen Arbeitsanfalls dieses Gerichts gibt diese Frist keinen Anlass zur Kritik, obwohl sie länger als elf Monate dauerte (s.o. Ziff. 61).

*iii) Der Bf. Cenerini*

**70.** In dem gegen den Bf. Cenerini durchgeführten Verfahren ist die Aufmerksamkeit auf drei Zeiträume zu richten.

**71.** Der erste Zeitraum erstreckt sich von der Anklageerhebung gegen den Bf. (10. Oktober 1972) bis zum Antrag der Staatsanwaltschaft Reggio auf Verweisung des Verfahrens an ein anderes Gericht (27. Mai 1974); sie übersteigt 19 Monate, davon neun nach dem 31. Juli 1973. Auch hier (s.o. Ziff. 68) erweist sich die Initiative der Staatsanwaltschaft insofern als verspätet, als sie mit schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt wird (s.o. Ziff. 26), welche aus der Natur der Sache eine gewisse Dringlichkeit einschließen.

**72.** Der zweite Zeitraum von ungefähr 15 Monaten trennt den Rückverweisungsentscheid des Kassationshofs (17. Januar 1975) von der Übermittlung der Akten an das LG Potenza (April 1976). Die Regierung hat kein erklärendes Element für eine derartige Verzögerung vorgetragen, die vom Gerichtshof als unangemessen beurteilt wird.

**73.** Beim dritten Zeitraum, der die Dauer des Verfahrens vor dem LG Potenza umfasst (April 1976 bis Juni 1978), ist es etwas anders: Die wiederholten Vertagungen der Verhandlung rechtfertigten sich aus beachtenswerten Gründen (Nichtigkeit der Überweisungsverfügung, Abwesenheit wichtiger Zeugen, Änderung in der Zusammensetzung der Kammer (s.o. Ziff. 27).

*iv) Der Bf. Gulli*

**74.** Mehr als 20 Monate verstrichen zwischen der Anklageerhebung gegen den Bf. Gulli (3. März 1973) und dem Antrag der Staatsanwaltschaft Reggio auf Verweisung des Verfahrens an ein anderes Gericht (16. November 1974), davon 15 ½ Monate nach dem 31. Juli 1973. Auch hier (s.o. Ziff. 68) stellt der Gerichtshof eine ungewöhnliche Verzögerung fest.

**75.** Die Übermittlung der Akten an den Kassationshof erfolgte am 15. Dezember 1975, mehr als ein Jahr nach dem Antrag des Generalstaatsanwalts beim Appellationsgericht Catanzaro, der auf die Verweisung des Verfahrens an ein anderes Gericht als jenes von Reggio abzielte (3. Dezember 1974).

Die Regierung beruft sich auf Schwierigkeiten bei der Vornahme der gerichtlichen Zustellungen im Fall einiger Mitbeschuldigter des Bf. Gullì (s.o. Ziff. 29). Ohne diese Schwierigkeiten für einen Massenprozess gegen 54 Angeklagte zu unterschätzen, erachtet der Gerichtshof sie nicht für geeignet, einem Angeklagten die durch Art. 6 Abs. 1 garantierten Rechte zu entziehen und insbesondere nicht sein Recht auf Verhandlung über seine Anklage innerhalb angemessener Frist.

**76.** Ein dritter Zeitraum erweist sich ebenfalls als ungerechtfertigt. Mit über 20 Monaten erstreckte er sich von der Niederlegung der Begründung der Verfügung des Kassationshofs bei dessen Gerichtskanzlei (12. März 1976) bis zur Vorladung des Bf. Gullì vor das LG Potenza (2. Februar 1978). Die Regierung versucht nicht, sie zu erklären; sie bestreitet nicht, dass sich die 54 Fälle zur Zeit ihrer Übermittlung an das LG Potenza in einem entscheidungsreifen Stadium befanden.

*d) Schlussfolgerung*

**77.** Zusammenfassend weisen die sechs gegen die Bf. durchgeführten Verfahren Verzögerungen auf, die mit Art. 6 Abs. 1 der Konvention nicht vereinbar sind.

*B. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13*

**78.** Wie bereits die Kommission (Ziff. 151 des Berichts) hält es auch der Gerichtshof für überflüssig, sich zur Frage der Anwendung von Art. 13 im vorliegenden Fall zu äußern, da die Parteien diesen Beschwerdepunkt nicht weiterverfolgt haben und da Verletzung von Art. 6 Abs. 1 festgestellt wurde.

*C. Zur Anwendung von Art. 50*

**79.** Die Anwälte der Bf. haben erklärt, für den Fall, dass der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention feststellt, würden ihre Mandanten eine gerechte Entschädigung gem. Art. 50 beantragen, zu deren Natur sie einige Angaben allgemeiner Art machten.

Die Regierung hat dazu nicht Stellung genommen.

**80.** Obwohl gemäß Art. 47a VerfO-EGMR aufgeworfen, ist die Frage noch nicht entscheidungsreif. Daher muss der Gerichtshof die Frage vorbehalten und das weitere Verfahren festlegen, wobei die Möglichkeit einer Einigung zwischen dem betroffenen Staat und den Bf. zu berücksichtigen ist.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,**

1. mit sechs Stimmen gegen eine, die Einrede der Regierung hinsichtlich Prüfung von Amts wegen der Frage der „angemessenen Frist“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 in den Fällen Foti, Lentini und Cenerini zurückzuweisen;
2. einstimmig, dass die Regierung mit der Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs präkludiert ist;
3. einstimmig, dass bzgl. der vier Bf. eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
4. einstimmig, dass eine Prüfung des Verfahrens unter dem Gesichtspunkt von Art. 13 nicht geboten ist;

5. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist;  
und infolgedessen
- a) die Frage insgesamt vorbehalten wird;
  - b) die Kommission aufgefordert wird, dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung dieses Urteils ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage zu übermitteln und insbesondere den Gerichtshof von einer etwaigen Einigung zwischen der Regierung und den Bf. in Kenntnis zu setzen;
  - c) das weitere Verfahren vorbehalten bleibt und der Präsident damit beauftragt ist, es im Bedarfsfalle festzulegen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Grieche), Pinheiro Farinha (Portugiese), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervotum:** Richter Pinheiro Farinha.